

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Celle GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Strom FIX

## 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht / Weiterleitungsverbot / Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d ENWG

- 11 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Celle GmbH (nachfolgend „Lieferant“) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. *Gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:* Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich.
- 12 Zur Lieferung werden die gesamten Leistungen unter elektrischer Energie an einen vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentümersgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und als Marktklokation mittels Marklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 13 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerbsfähigen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 4.2 in Rechnung.
- 14 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 7.
- 15 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch vorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere bei höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfen, hoheitlichen Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit und solange diese Umstände andauern.
- 16 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrechen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 17 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 18 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis gemäß § 41d Abs. 1 ENWG unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der Bundeszentrale entfällt – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. *Gilt nicht gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 ENWG:* Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Vertrages mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

## 2. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung

- 21 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzverbindungen) des zugrundeliegenden Messstellenbetriebers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder – sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt – auf deren jeweiliges Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung von Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (z.B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 22 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung des Lieferanten kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung.
- 23 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich ab- oder überhöht ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 24 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird der Lieferant eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papier-Form erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch des Kunden auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch des Kunden auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Berechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 2.3 Satz 1.
- 25 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltene) Abrechnungsinformationen nach § 40b ENWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 26 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 27 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 28 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung an und/oder gegen eine rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte vor, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 2.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer 2.8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum auf Grundlage des Vertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.
- 29 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tageweise ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird – sofern kein Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemessener Zahlerstand vorliegt – die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 3. Zahlungsverbindlichkeiten / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Vorauszahlung

- 31 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen einer Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung / Barüberweisung zu zahlen. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.
- 32 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pro Mahnung pauschal in Höhe von 1,20 Euro (netto) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 33 Einwände gegen die Berechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der

vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messseinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messseinrichtung festgestellt ist; oder

- b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht (z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenerlösen oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messseinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat).
- 34 Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegengansprüchen auf Gegenleistung des Lieferanten (z.B. die Höhe der Vorauszahlung und/oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der Hauptleistungspflichten, Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses mit einem Widerruf des Vertrags entstehen).
- 35 Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 36 Beim Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung mitzuteilen. Die Zeitpunkt der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 37 Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Liefervertrag zu leistenden Zahlungen (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 3.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- 38 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

## 4. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 41 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem Grundpreis Vertrieb und einem verbrauchsabhängigen Arbeits-Preis, Energiepreis (detzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular) zusammen. Der Preis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Der Kunde zahlt zudem derzeit die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 4.2 bis 4.6.
- 42 Der Preis nach Ziffer 4.1 erhöht sich zusätzlich um das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a ENWG i.V.m. der ARGEV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des ENWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARGEV angepassten Erlösberechnung. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe dieses Entgelts auf seiner Website. Die aktuelle Höhe des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- a) Änderungen des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- b) Bezahlt der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung und stellt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten deshalb ein abweichendes Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- c) Für den Fall, dass gegen die für das Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösberechnung Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösberechnung gebildet und rückwirkend angewendete Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass das Entgelt für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beweickung des Liefervertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden muss.
- d) Ziffer 4.2 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösberechnung vom dem Netz des grundzuständigen Messstellenbetreibers vorgelegten Messstellenbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb des vorgelegten Messstellenbetreibers zur Folge haben.
- e) Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
- f) Wird oder ist eine nach dem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsBG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen für diese Marktklokation. In diesem Fall stellt nach den Vorgaben des MsBG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 4.2 lit.g) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- g) Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktklokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf dessen Website veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen des Liefervertrages vom Lieferant an den grundzuständigen Messstellenbetreiber übertragen wird, sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet. Ziffer 4.2 lit. e) gilt entsprechend.
- 43 Der Preis nach Ziffer 4.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Nutzung zur Belieferung des Kunden erhobene KWK-Umlage – ab dem 01.01.2023 gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – in der jeweils geltenden Höhe. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kaltnetzen entstehen. Die KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlichen bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWK-Umlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 44 Der Preis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Nutzung zur Belieferung des Kunden erhobene Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus für Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Mit der Umlage werden gemäß § 118 Abs. 6 Satz 9 ENWG ferner entgangene Erlöse aus der Netzentgeltbefreiung für Anlagen, die durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, ausgeglichen. Die § 19 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlichen bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose nach den Vorgaben der StromNEV i.V.m. dem KWKG festgelegt und auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Die aktuelle Höhe der § 19 StromNEV-Umlage für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 45 Der Preis nach Ziffer 4.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Nutzung zur Belieferung des Kunden erhobene Offshore-Netzumlage – ab dem 01.01.2023 gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e ENWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 ENWG, den §§ 17a und 17b ENWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 ENWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlichen bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die aktuelle Höhe der Offshore-Netzumlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 46 Die Preise nach Ziffer 4.1 bis 4.5 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular) sowie – auf alle vertraglichen Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelatz)

(M/12/2022)

## Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Celle GmbH, Markt 14-16, 29221 Celle; Tel.: 05141/709511-0; E-Mail: [energievertrieb@stadtworke-celle.de](mailto:energievertrieb@stadtworke-celle.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das untenstehende Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diesen Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet haben, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Celle GmbH für die Belieferung**

nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

47. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 4.1 bis 4.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 4.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldete Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Einstellungen gegenüber dem Lieferanten (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preiserhöhung gegenüber dem Kunden. Eine Weiterberechnung nach dieser Ziffer 4.7 erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
48. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 4.2 bis 4.7 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
49. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis Vertrieb und den Arbeits- bzw. Energiepreis nach Ziffer 4.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 4.2 bis 4.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.7 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 4.9 bzw. – sofern nach keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 4.9 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtliche Überprüfungen, Änderungen des Grundpreises Vertrieb und des Arbeits- bzw. Energiepreises nach dieser Ziffer 4.9 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. – je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt – einer jeweiligen Preisgarantie. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preis Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierfür wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**5. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromNZV, NSB, AbStVG und MessStV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen der Bundesagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder dieser Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer 5 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierfür wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**6. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**

61. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
62. Bei Zahlungsvorsatz des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nach nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsvorsatzes stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher anzukündigt und die Beeinträchtigung des Netzbetriebs mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
63. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zuständige Netzbetreiber vom Lieferanten erhebt; der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen. Die Belieferung wird unverzüglich wieder eingestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugs Ermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung/Barüberweisung zu zahlen.
64. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferanten trotz Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (z.B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder wegen Prozessverzögerungen bei der Festlegung des Bundesnetzes zur Lieferantenwechselprozessen), ohne dass den Lieferanten an diesem Umstand ein Verschulden trifft und ohne dass er für diese Entnahmen einen finanziellen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen einer Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach dem Liefervertrag.
65. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 6.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten ferner vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, in Bezug auf den Vertragsschluss nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt. Bei Berechnung des Mindestbetrages: bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall des Zahlungsverzugs, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
66. Ziffer 6.6 gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt ferner vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

**7. Haftung**

71. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffern 7.2 bis 7.6.
72. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
73. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
74. In allen üblichen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
75. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der

Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.  
76. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**8. Umzug / Übertragung des Vertrages**

81. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktkoordinations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen. Werkzeuge in diesem Sinn sind alle Tage ausschließlich Samstags, Sonntage und bundeinheitliche Feiertage. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Lieferanten den Záhlerstand an seiner bisherigen Entnahmestelle beim Tag des Umzugs in Textform anzuzeigen.  
82. Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern, wenn der Lieferant innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers erfolgt. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ein Umzug des Kunden beendet den Vertrag hingegen zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht; der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.  
83. Ziffer 8.3 gilt nur für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG: Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zu Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktkoordinations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet den Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.  
84. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.  
85. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Übertragung des Vertrags nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierfür wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 8.5 unberührt.

**9. Vertragsstrafe**

91. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche bzw. – sofern nicht feststellbar – für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.  
92. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betruges der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu Zahlung gelohnt hätte. Sie darf für den tatsächlichen bzw. – sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist – für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

**10. Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der DS-GVO (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)**

Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung von Vertriebsfördermaßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen  
a) personenbezogene Daten – in der Regel lediglich Personenstammdaten (Vor- und Nachname), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie ggf. Berufs- und Funktionsbezeichnungen (z.B. Dipl.-Ing., Geschäftsführer, Vertriebsleiter, Energieberater, u.ä.) – betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder  
b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.  
Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die für die betroffene Person zurechenbaren Informationen. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO des Lieferanten sind dem Vertrag zu diesem Zweck beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Ausständigung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

**11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**

- 11.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.  
11.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

**12. Streitbelegungsverfahren**

- 12.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 11a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Celle GmbH, Allerstr. 10, 29225 Celle, Fon: 05141 95193-0, E-Mail: energievertrieb@stadtwerke-celle.de.  
12.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 11b EnWG i. V. m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e. V. anzurufen, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VStGB bleibt unberührt. Die Stadtwerke Celle GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.  
12.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Fon: 030 27 57 240-0, Fax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de.  
12.4 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für die Bereiche Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fon: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de.  
12.5 Verbraucher erhalten über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Beschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren der Schlichtungsstellen für Verbraucher in der Europäischen Union. Die OS-Plattform kann derzeit über folgenden Link aufgerufen werden: https://webgate.ec.europa.eu/odr/. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@stadtwerke-celle.de.

**13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energieumwandlung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienzonline.info.

**14. Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)**

Der Gerichtsstand für Kaufverträge im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Celle. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Die Regelungen des Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
15.2 Sämtliche einzelnen Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

**Widerruhsformular**

(Informationen über Ihr Widerrufsrecht finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars).

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular bitte aus und senden es zurück an:  
Stadtwerke Celle GmbH, Markt 14-16, 29221 Celle  
Email: energievertrieb@stadtwerke-celle.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (bitte ankreuzen):

Strom  Erdgas

Name Verbraucher

Anschrift Verbraucher

Datum und Unterschrift Verbraucher (nur bei Mitteilung auf Papier)